

Gelände-Ordnung

(Stand November 2023)

- Das Mitführen von Hunden beim Ausritt ins Gelände ist grundsätzlich verboten.
- Das Reiten in Wäldern ist nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Das Abweichen ist untersagt.
- Absperrungen von Wegen durch Grundstückseigentümer haben ihre Bedeutung. Es ist nicht erlaubt, diese zu missachten oder gar zu zerstören.
- Jeder Reiter hat sich im Gelände ruhig zu verhalten, besonders während der Brut- und Setzzeiten der Wildtiere (März bis einschließlich Juli)
- Das Bereiten von Feldern, ob bestellt oder unbestellt, ist grundsätzlich nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer erlaubt. Auch bestellte Feldränder dürfen nicht beritten werden.
- Es wird gebeten, sich den jeweiligen Grundstücks- und Hofeigentümern gegenüber freundlich und korrekt zu verhalten. Schlechtes Benehmen Einzelner fällt leider immer wieder auf alle Reiter zurück.
- Im Interesse aller Reiter sollten eventuelle Zuwiderhandlungen grundsätzlich dem Vorstand gemeldet werden, um zu vermeiden, dass eines Tages alle Freigelände für Reiter gesperrt werden.
- Es ist damit zu rechnen, dass bei entsprechenden Vorfällen die Grundstückseigentümer darauf bestehen, dass nur noch mit den offiziellen Reitplaketten geritten werden darf. In diesem Falle würden unnötige Kosten auf alle Geländereiter zukommen.
- Wer gegen diese Regeln verstößt, schadet dem Verein und allen Reitern. Möglicherweise müssen die verantwortlichen Reiter den entstandenen Flurschaden erstatten.

Reit und Fahrverein Barlo-Bocholt 1954 e.V.

Der Geschäftsführende Vorstand

Ulrike Terodde, 1. Vorsitzende

Beate Krämer, 2. Vorsitzende

George Böcker, Geschäftsführer